

## 747.11

## Schiffahrtsverordnung

<sup>2</sup> Von der Geschwindigkeitsbeschränkung ausgenommen sind die Schiffe der Polizei, des Rettungsdienstes und der staatlichen Fischereiaufsicher, soweit es die dienstlichen Bedürfnisse erfordern.

Wasserskifahren § 29. Das Fahren mit Wasserski oder ähnlichen Geräten ist verboten.

Weitere Beschränkungen  
a. Auf fliessenden Gewässern § 30.<sup>18</sup> <sup>1</sup> Zur Schonung der Ufervegetation, der Fisch- und Vogelbrut sowie der Ufer muss mit Schiffen auf den fliessenden Gewässern nach Möglichkeit in der Mitte zwischen den Ufern gefahren werden. Ist das Fahren in Ufernähe unumgänglich, ist schädigender Wellenschlag zu vermeiden.

<sup>2</sup> Das Fahren mit Schiffen mit Maschinenantrieb bedarf auf den fliessenden Gewässern mit Ausnahme der Limmat oberhalb der Münssterbrücke in Zürich einer Bewilligung des ALN.

<sup>3</sup> Das Stationieren von Schiffen richtet sich nach der Stationierungsverordnung vom 14. Oktober 1992<sup>7</sup>.

b. Auf stehenden Gewässern § 31.<sup>18</sup> <sup>1</sup> Wer stehende Gewässer, ausgenommen den Greifensee, den Pfäffikersee und den Türlensee, mit Schiffen oder Schwimmkörpern befahren will, bedarf einer Bewilligung des ALN.

<sup>2</sup> Wer auf solchen Gewässern Schwimmkörper stationieren will, bedarf einer Bewilligung des AWEL. Das Stationieren von Schiffen richtet sich nach der Stationierungsverordnung vom 14. Oktober 1992<sup>7</sup>.

Vorbehalt für Schutzgebiete § 32. Für die Gewässer in den Schutzgebieten<sup>11</sup> bleiben die Sondervorschriften des Kantons und der Gemeinden vorbehalten.

### 2. Besondere Beschränkungen für den Greifensee, den Pfäffikersee und den Türlensee

Verbot einzelner Schiffsarten § 33. <sup>1</sup> Diese Gewässer dürfen nicht befahren werden mit

- a. Schiffen von mehr als 7,5 m Länge oder mehr als 2,5 m Breite, ausgenommen Rennruderboote der üblichen Bauart,
- b. Schiffen mit festen oder beweglichen Aufbauten (einschliesslich Blachen) von mehr als 1,5 m Höhe über der Wasserlinie,
- c. Pedalos und ähnlichen Fahrzeugen,
- d. beweglichen Flossen.

<sup>2</sup> Desgleichen ist jedes Stationieren solcher Schiffe und Schwimmkörper auf diesen Gewässern untersagt.